

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesa  
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Gemeindeblatt  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 91.

Freitag, 21. April 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Einzelhefterlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Ladger bei Post 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Posthalterei 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger bei Post 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kennzeichen für die Nummer des Ausgabejahres bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewähr.  
Herausgeber und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Kühnel in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten

- a) auf dem Schießplatz Haldehäuser:  
am 24., 25., 26., 27., 28. und 29. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.
- b) auf dem Schießplatz Gohrisch (Artillerie-Schießplatz):  
1) nur nördlich des Wälsnitzer Weges:  
am 26. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.  
2) nördlich und südlich des Wälsnitzer Weges:  
am 24., 25., 27., 28. und 29. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Befahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/4 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso der Wälsnitzer Weg bei Schießen südlich von diesem. Leichter wird dann aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.  
Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.  
Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 6. Mai 1910, Nr. 334 f D, abgedruckt in Nr. 103 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.  
Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgezeichneten Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.  
Großenhain, am 20. April 1911.

293 d D. Königlich Amtshauptmannschaft.

- In das hiesige Handelsregister ist eingetragen worden
- 1. am 12. April 1911 auf Blatt 159, die Firma Gustav Sieghäuser, Reinhold Pohl Nachf., in Riesa betr.:  
Die Firma ist erloschen.
  - 2. am 18. April 1911 auf Blatt 484:  
die Firma Louis Handold in Riesa  
und als deren Inhaber  
der Tapezierer und Dekorateur Karl Ernst Louis Handold  
baleibk.  
Angegebener Geschäftszweig: Möbel- und Dekorationsgeschäft.  
Riesa, den 18. April 1911.  
Königliches Amtsgericht.

Dienstag, den 25. April 1911, vorm. 10 Uhr  
soll im Auktionslokal hier 1 Viertel von Eiche gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.  
Riesa, 18. April 1911.  
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Der erste diesjährige Jahrmarkt findet am 23., 24. und 25. April statt; er beginnt am 23. April mittags 12 Uhr und endet am 25. April mittags 12 Uhr.  
Das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waren ist am Sonntag, den 23. April nur von 12 Uhr mittags bis 10 Uhr abends gestattet. Am 24. April — Montag — ist der Verkauf von Waren ebenfalls nur bis 10 Uhr abends zulässig. Es sind hiernach alle Buden und Verkaufshände zu schließen:  
am 23. und 24. April abends um 10 Uhr,  
am 25. April mittags um 12 Uhr.

Das Auffahren von Buden soll am 23. April von vormittags 1/11 Uhr an gestattet sein.  
Das Stättegeld haben die Marktferanten bis Montag mittag in der Stadtkassenexpedition zu entrichten. Der Montag mittag ohne Quittung über das bezahlte Stättegeld betroffen wird, wird wegen Hinterziehung mit dem fünffachen Betrage des Stättegeldes bestraft — § 11 der Marktordnung — Karussell- und Schaubudenbesitzer entrichten das Stättegeld am Montag nachmittag an den Marktausschuß — § 12 der Marktordnung —

Hausierern und Händlern, welchen Verkaufshände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist untersagt, auf den Straßen mit Waren sich aufzustellen, und zwar auch dann, wenn sie die Waren nicht auf Ständen feilbieten, sondern in Kisten, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen. Dem Aufstellen auf der Straße ist gleich zu achten, wenn Hausierer oder Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe des Marktes oder auf den Straßen, in denen der Marktverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waren hin und hergehen.

Verboten ist ferner:

- a. das Schreien beim Anpreisen der Waren,
- b. das Aufstellen auf den Straßen und Plätzen außerhalb des Marktgebietes,
- c. aller Bier- und Branntweinhandel in Buden und auf Verkaufshänden,
- d. die Aufstellung sogenannter Kunstkegel- und anderer Glücks spiele, das Ringen und Plattenwerfen und ähnliche Veranstaltungen,
- e. das Feilbieten von unästhetischen oder sonst anstößigen, insbesondere der unter dem Begriff „Schundliteratur“ fallenden Literaturerzeugnisse, Postkarten und Bilder.

Sogenannte Bodstände, die eine Vorrichtung zur Ueberdachung haben, gelten als Buden, für sie ist deshalb das für Buden festgesetzte Stättegeld zu bezahlen.

Es haben Aufstellung zu nehmen:

- 1. Sämtliche Händler, die ihre Waren in Buden oder auf Bodständen zum Verkauf auslegen, sowie die Rordmacher und Böttcher auf dem Albertplatz;

- 2. Schuhmacher und Filzwarenhandler in der Kirchstraße;
  - 3. Tapfwarenhandler in der Straße oberhalb der Parkfreitreppe;
  - 4. Schwarenhandler und Schaubudenbesitzer usw. nach Anweisung des Marktmeisters.
- Marktordnungen für Riesa liegen in der Polizeiwache, im Gasthof zum Kronprinz, in der Restauration zur Burg und im Gasthof zum Stern zur Einsichtnahme aus.  
Den Anweisungen des Marktmeisters und der aufsichtsführenden Polizeiorgane ist unbedingt Folge zu leisten.  
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach §§ 184, 260 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach den §§ 33, 33b, 56a, 147, 148, 149 der Gewerbeordnung zu bestrafen sind, nach Abschnitt VIII der Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft geahndet; außerdem kann Wegweisung vom Markte erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. April 1911.  
Dr. Scheider, Bürgermeister.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Vorwerk Gohrisch) finden wie folgt statt:

Impftermin:	Impfrevisionstermin:
26. April	5. Mai
12. Juni	19. Juni
14. Juni	21. Juni
23. Juni	30. Juni

nachmittags 1/4 Uhr;

Wiederimpfungen:

17. Mai	24. Mai
20. Mai	27. Mai

Die Erstimpfungen finden im Saale des Schützenhauses, die Wiederimpfungen in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzuführen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathaus, Zimmer Nr. 2, vorzulegen. Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen.

Sollten jedoch in Riesa neu zugezogene Personen bis zum letzten Impftermin am 23. Juni keine Vorladung zur Vorstellung ihrer zum ersten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzuführen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfungen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impfungen müssen mit reinem, gewaschenem Körper und in reiner Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung:

„Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entgegen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Riesa, am 21. April 1911.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung werden für

Sonntag, den 23. April 1911

die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermehrt und zwar

- 1. für den Handel mit G- und Materialwaren, lebenden Blumen, Blumen-gewinden und Pflanzen und für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungs-material von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
- 2. für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren fünfstündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 bis 4 Uhr festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
- 3. für solche Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Kontoren beschäftigt werden, von 7 bis 1/9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1/8 Uhr nachmittags;
- 4. für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Zeitwaren in Fleischereien und Schankwirtschaften von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags;
- 5. für den Verkauf von gedruckten und anderen Pischwaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags.

Während diesen Zeiten darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufshänden stattfinden.

Der Verkehr auf dem Jahrmarte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. April 1911.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

65